

944/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben am 8. Juni 2000 unter der Nr. 951/J an mich eine schriftliche Parlamentarische Anfrage betreffend „Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte“ gerichtet. Nachstehend gebe ich folgende Informationen der zuständigen Fachabteilung weiter:

Frage 1:

Für welche Lösung des Problems der Ausübung exklusiver Fernsehüber - tragungsrechte werden Sie eintreten?

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Begutachtungsfrist zum Gesetzentwurf betreffend ein Femseh - exklusivrechtsgesetz bzw. einer Verordnung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung wurde seitens des Bundesministeriums für öffent - liche Leistung und Sport festgestellt, dass kein Bedarf für die Erstellung einer solchen Liste geschützter Veranstaltungen aus dem Sportbereich gesehen wird. Diese Meinung vertreten in ihren Stellungnahmen auch die Österreichische Bundes - Sportorganisation sowie die betroffenen Sportverbände.

Frage 2:

Werden Sie in einer Liste die „Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung“ anführen, die nicht unter Ausschluss einer breiten Öffentlichkeit gesendet werden dürfen?

Zu Frage 2:

Die Zuständigkeit für Gesetz und Verordnung liegt beim Bundeskanzleramt, ansonsten siehe Beantwortung zur Frage 1.

Frage 3:

Welche Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung befinden sich auf der Liste, aus der Staatssekretär Morak in der Verfassungsausschusssitzung vom 24. Mai d.J. zitiert hat?

Zu Frage 3:

Der Verordnungsentwurf des Bundeskanzleramtes enthielt folgende Ereignisse:

1. Olympische Sommer - oder Winterspiele
2. Fußballspiele der Europa - und der Weltmeisterschaft, soferne an diesen Spielen die österreichische Nationalmannschaft teilnimmt
3. das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel der Fußball - europa - und Fußballweltmeisterschaft
4. Heim - und Auswärtsspiele der österreichischen Fußballnationalmannschaft
5. Finalsport des österreichischen Fußballcups
6. Spiele der Fußball - Champions - League und des UEFA Cup bei österreichischer Beteiligung
7. Alpine und nordische Skiweltmeisterschaften
8. Skiweltcuprennen, die an folgenden Orten stattfinden:
Österreich: Kitzbühel, St. Anton
Deutschland: Garmisch - Partenkirchen
Schweiz: Wengen, Adelboden
Frankreich: Val d'Isere, Chamonix
Italien: Sestriere, Madonna, Gröden - Tal
9. Neujahrskonzert der Wiener Philharmoniker
10. Wiener Opernball

Frage 4:

Welche Haltung nehmen Sie zu dieser Liste der „Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung“ ein?

Zu Frage 4:

Siehe Beantwortung zu Punkt 1.

Frage 5:

Welche Haltung nimmt die BSO zu dieser Liste der „Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung“ ein?

Zu Frage 5:

Siehe Beantwortung zu Punkt 1.

Frage 6:

Ist es richtig, dass das Formel 1 Rennen in Zeltweg in dieser Liste nicht aufscheint und Freunde des Motorsports h Zukunft für die Übertragung etwas zu bezahlen haben werden?

Frage 7:

Wenn ja, warum?

Frage 8:

Ist es richtig, dass die Skiweltcuprennen in Zauchensee - Altenmarkt, Saalbach, Schladming sowie am Semmering ebenfalls in dieser Liste nicht aufscheinen und die Skisportfreunde in Zukunft für die jeweilige Übertragung etwas zu zahlen haben werden?

Frage 9:

Wenn ja, warum nicht?

Zu Frage 6 bis 9:

Da der grundsätzliche Standpunkt des für den Sport zuständigen Bundesministeriums betreffend die Erstellung einer Liste schon in Frage 1. dargestellt wurde, wird auf die Spezialfragen über die Gestaltung der Liste nicht mehr eingegangen, sondern auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage an den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Frage 10:

Wer verfügt über die Vermarktungsrechte (Vergabe ausschließlicher Übertragungsrechte) dieser unter Frage 6 genannten Skiweltcuprennen in Salzburg und in der Steiermark?

Zu Frage 10:

Die Fragen hinsichtlich der Vermarktungsrechte betreffen privatrechtliche Vereinbarungen. Nach Artikel 52 B -VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Da aber keine Ingerenzmöglichkeiten der Bundesregierung auf den Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen der Veranstalter bestehen, handelt es sich da bei auch um keine "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne von Artikel 52 B - VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975.

Frage 11:

Welche EU - Mitgliedsländer haben bereits eine Liste der 5 „Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung“ erlassen?

Frage 12:

Können Sie diese Listen den Mitgliedern des Parlaments zur Verfügung stellen?

Zu Frage 11 und 12:

Bisher haben drei Länder Listen an Ereignissen erstellt: Dänemark, Italien und Deutschland. Erst jüngst wurde die vom Vereinigten Königreich erstellte Liste im Kontaktausschuss erörtert, die Beratungen der Europäischen Kommission darüber sind aber noch nicht abgeschlossen, sodass diese Liste noch nicht veröffentlicht wurde.

1. Dänemark sieht folgende Ereignisse als von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung an:
 1. Olympische Sommer - und Winterspiele: Die Spiele in ihrer Gesamtheit;
 2. Welt - und Europameisterschaften im Fußball (Herren): Alle Spiele mit dänischer Beteiligung sowie Halbfinal - und Endspiele;
 3. Welt - und Europameisterschaften im Handball (Herren und Damen): Alle Spiele mit dänischer Beteiligung sowie Halbfinal- und Endspiele;
 4. Dänische Qualifikationsspiele für Welt - und Europameisterschaften im Fußball (Herren);
 5. Dänische Qualifikationsspiele für Welt - und Europameisterschaften im Handball (Damen).

Die dänischen Regelungen verlangen hinsichtlich der freien Zugänglichkeit eines Fernsehprogramms einen Versorgungsgrad von mindestens 90 % der Bevölkerung (oder dass der Empfang des Ereignisses den Zuschauer - abgesehen von Rundfunkgebühren und der Gebühr für eine Gemeinschafts - antennenanlage - monatlich nicht mehr als 25 Kronen kostet).

Über die Ereignisse ist grundsätzlich live zu berichten, eine zeitversetzte Berichterstattung ist nur in Ausnahmefällen zulässig (etwa wenn das Ereignis nachts zwischen 24:00 und 6:00 Uhr früh stattfindet oder mehrere Ereignisse parallel veranstaltet werden). Die dänische Regelung verlangt grundsätzlich eine Gesamtübertragung des betroffenen Ereignisses, soweit der betreffende Fernsehveranstalter nur Rechte für die teilweise Übertragung hat, ist jedenfalls diese sicherzustellen.

2. Die italienische Liste umfasst folgende Ereignisse:
 1. Olympische Sommer - und Winterspiele;
 2. Endspiel und alle Spiele der italienischen Nationalmannschaft bei Fußballweltmeisterschaften;
 3. Endspiel und alle Spiele der italienischen Nationalmannschaft bei Fußballeuropameisterschaften;
 4. alle Heim - und Auswärtsspiele der italienischen Fußballnationalmannschaft im Rahmen offizieller Bewerbe;
 5. Endspiel und die Halbfinalspiele der Championsleague und des UEFA - Pokals, wenn italienische Mannschaften beteiligt sind;
 6. Giro d'Italia;
 7. Großer Preis von Italien in der Formel 1;
 8. Musikfestival von San Remo.

Auch die italienische Regelung sieht vor, dass das Ereignis von mehr als 90 % der Bevölkerung in einem frei zugänglichen Fernsehprogramm verfolgt werden können muss. Nur für die unter 2. und 3. genannten Ereignisse ist die Übertragung in voller Länge und live zu gewährleisten. Für alle anderen Ereignisse ist keine besondere Verpflichtung hinsichtlich einer Gesamt - oder Teilübertragung oder Live/zeitversetzter Berichterstattung normiert, sodass bei allen diesen anderen Ereignissen die betroffenen Fernsehveranstalter frei in der Wahl der Übertragungsform sind, solange sichergestellt ist, dass - so sie ausstrahlen - diese Ausstrahlung für mehr als 90 % der italienischen Bevölkerung erfolgt.

3. Die deutsche Liste umfasst folgende Ereignisse:
 1. Olympische Sommer - und Winterspiele;
 2. Bei Fußball-Europa - und Weltmeisterschaften alle Spiele mit deutscher Beteiligung sowie jedenfalls das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel;

3. Halbfinalespiele und das Endspiel um den Vereinspokal des Deutschen Fußballbundes.
4. Heim - und Auswärtsspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft;
5. Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball
(Championsleague, UEFA-Cup) bei deutscher Beteiligung.

Eine Ausstrahlung verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ist in Deutschland nur zulässig, wenn gleichzeitig ermöglicht wird, dass das Ereignis in einem frei empfangbaren Fernsehprogramm zeitgleich (oder wegen parallel laufender Einzelereignisse geringfügig zeitversetzt) für mehr als zwei Drittel der Haushalte tatsächlich empfangbar ist. Damit wird im Übrigen ein ähnlicher Versorgungsgrad wie im österreichischen Entwurf (70 % der Inhaber einer Fernseh - rundfunkhauptbewilligung) vorausgesetzt.

Die deutsche Regelung schreibt den der deutschen Rechtshoheit unterliegen den Fernsehveranstaltern nicht vor, ob eine Gesamt - oder Teilberichterstattung zu gewährleisten ist, da nach Auffassung der Deutschen dies ein zu weitgehender Eingriff in die Rundfunkveranstaltungsfreiheit wäre.

Die Liste an Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung in Dänemark wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (1999/0 14/05) vom 19. Jänner 1999, die Liste von Italien im Amtsblatt Nr. 0277 vom 30. September 1999 veröffentlicht. Die Liste Deutschlands findet sich in Artikel 5 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrages der seit dem 1. April 2000 in Kraft ist.